

GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung der Gemeinde Grebin
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H., 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), und § 24 der Satzung über Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 25.06.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und für Leistungen der Gemeinde Grebin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Nutzungsrechte und der Leistungen der Gemeinde.
- (2) Gebührenschuldner/in ist die/der Antragsteller/in oder die/der Nutzungsberechtigte, mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet, noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten	
a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	400,00 EUR
b) für Särge über 1,20 m mit Einfassung und stehendem Grabmal für 25 Jahre	750,00 EUR
c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage mit erdbündigem Grabmal für 25 Jahre	750,00 EUR
2. Reihengrabstätten in Rasenlage (anonyme Grabstätten)	
a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	350,00 EUR
b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	750,00 EUR
4. Urnenreihengrabstätten mit erdgleichem Grabmal für 20 Jahre	500,00 EUR
5. Urnenreihengrabstätten (anonyme Grabstätten) für 20 Jahre	750,00 EUR
6. Wahlgrabstätten	
a) für Särge mit Einfassung und stehendem Grabmal für 25 Jahre je Grabbreite	900,00 EUR
b) für Särge in Rasenlage mit erdbündigem Grabmal für 25 Jahre je Grabbreite	900,00 EUR
c) für Urnen mit Einfassung je Grabbreite für 20 Jahre	750,00 EUR
d) für Urnen in Rasenlage mit erdbündigem Grabmal für 20 Jahre	750,00 EUR
7. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	
a) Verlängerung wegen Beisetzung	
aa) für Särge bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit je Grabbreite jährlich	30,00 EUR
ab) für Urnen bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit je Grabbreite jährlich	30,00 EUR
b) Verlängerung ohne Beisetzung	
ba) für Särge für 2, 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich	30,00 EUR
bb) für Urnen für 2, 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich	30,00 EUR

Die Verlängerungsgebühr muss für alle Breiten der Grabstätte entrichtet werden.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 EUR |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 25,00 EUR |
| 3. Genehmigung zur Grabmalaufstellung | 40,00 EUR |
| 4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in eine Wahlgrabstätte für Särge ist die Hälfte der unter Nr. I Abs. 5 aufgeführten Gebühr zu entrichten | |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) in Reihengrabstätten | |
| Särge bis 1,20 m | 300,00 EUR |
| Särge über 1,20 m | 550,00 EUR |
| b) in Wahlgrabstätten | |
| Särge bis 1,20 m | 300,00 EUR |
| Särge über 1,20 m | 550,00 EUR |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 300,00 EUR |
| 3. Abräumen der Kränze und des überflüssigen Bodens und Aufbringen von Mutterboden | |
| a) bei Urnengräbern -je Breite- | 50,00 EUR |
| b) bei Erdbestattungen -je Breite- | 100,00 EUR |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Entfernen und Entsorgen von Grabmalen | |
| Stehende Grabmale | je nach Aufwand |
| Liegende Grabmale | je nach Aufwand |
| 2. Markierungsstein für Urnengräber (z. B. in Rasen) | 100,00 EUR |
| 3. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle für kirchliche Trauungen ohne Schmuck und Glockengeläut.
Ornungsgemäße Übergaben und Übernahmen sind Voraussetzung. | 150,00 EUR |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Aufbahrung, Glockengeläut und einfache Beleuchtung)
Die Gebühr wird auch bei auswärtigen Bestattungen fällig. | 300,00 EUR |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche 800,00 EUR
- 2. Für die Ausgrabung einer Urne 200,00 EUR

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der gesamten Friedhofsanlage (Wegepflege, Arbeiten zur Erlangung des einheitlichen Bildes) hat jeder neue Nutzungsberechtigte bei Kauf und Verlängerung eine Pauschale in Höhe von 350,00 EUR zu entrichten.

VII. Gebühren für Grabpflege und Erdarbeiten

Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes (Krankheit, Verzug usw.) einer Grabstätte und bei Pflege durch die Gemeinde (Rasenschnitt) ist ein Pauschalbetrag je Grabseite und Jahr in Höhe von 25,00 EUR zu entrichten.

Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes sind die Kosten der Grabpflege und der Entfernung des Grabmales im Voraus zu entrichten.

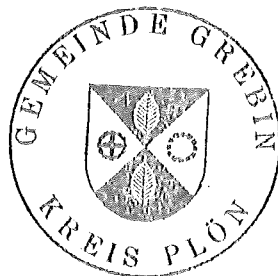
**§ 6
Besondere Leistungen**

Für besondere Leistungen oder Amtshandlungen der Kirche, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand von der Kirchengemeinde gesondert festgesetzt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 13.12.2011 in der Fassung des 1. Nachtrags außer Kraft.

Grebin, 15.08.2019



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister
Karl Schuch
Karl Schuch
1. stellv. Bürgermeister